



Aliette® WG

800 g/kg Fosetyl-AI
Formulierung: WG (Wasserdispergierbares Granulat)

Fungizid zur Bekämpfung von pilzlichen Krankheiten an Hopfen, Erdbeeren, Zierpflanzen sowie Gemüse



043099-00



Gebinde
6 kg Sack, wiederverschließbar

Wirkungsweise

Aliette WG besitzt vollsystemische Wirkungseigenschaften. Der Wirkstoff Fosetyl wird in kurzer Zeit von den benetzten Pflanzenteilen aufgenommen und im Saftstrom der Pflanze sowohl nach oben als auch nach unten bis in die Wurzeln transportiert. Nach der Aufnahme ist ein Abwaschen durch Niederschläge nicht mehr möglich. Diese vollsystemischen Eigenschaften gewähren einen Schutz von innen heraus, wobei auch der zwischen zwei Behandlungen gebildete Neuzuwachs sowie die Wurzeln geschützt werden. Aliette WG hat einerseits eine direkte Wirkung auf den Pilz und stimuliert zusätzlich die natürlichen Abwehrkräfte der Pflanzen.

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete und -bestimmungen

Die festgesetzten Anwendungsgebiete werden in der folgenden Tabelle, die Genehmigungen nach § 18a PflSchG (1998) bzw. erweiterten Zulassungen gem. Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 weiter unten aufgeführt.

Festgesetzte Anwendungsgebiete

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte
Falscher Mehltau (<i>Bremia lactucae</i>)	Kopfsalat, Endivien, Salate
Falscher Mehltau (<i>Pseudoperonospora cubensis</i>)	Gurke
Falscher Mehltau (<i>Pseudoperonospora humuli</i>)	Hopfen
<i>Phytophthora cactorum</i> , <i>Phytophthora fragariae</i>	Erdbeere
Phytophthora-Arten	Zierpflanzen

Festgesetzte Anwendungsbestimmungen

(NW468) Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NW604) Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.

Bitte beachten Sie unbedingt auch die anwendungsbezogenen Anwendungsbestimmungen!

Zusätzliche Angaben zu besonderen Gefahren und Sicherheitshinweisen gem. § 1 d Abs. 2 der PflSchMV:

SP05: Wiederbetreten der behandelten Fläche erst nach Abtrocknung des Spritzbelages.

Anwendung

HOPFENBAU

• Hopfen

Gegen **Primärinfektionen** durch **Hopfenperonospora** (*Pseudoperonospora humuli*) nach dem Aufdecken und bei 25 - 30 cm Wuchshöhe bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis **2,5 kg/ha** in 1000 l Wasser/ha spritzen oder sprühen.
Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 14 Tagen.

Gegen **Sekundärinfektionen** durch **Hopfenperonospora** bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis im Abstand von 14 Tagen spritzen oder sprühen.

Maximal 8 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr.

Anwendungszeitpunkt:

bis BBCH 37	4,5 kg/ha
bis BBCH 55	7,5 kg/ha
über BBCH 55	10,0 kg/ha

Wartezeit Hopfen Freiland: 14 Tage

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Primär- und Sekundärinfektion an Hopfen)

(NT106) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

(NW609) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

OBSTBAU

• Erdbeere

Gegen **Phytophthora cactorum (Rhizomfäule)** im Freiland bei Befallsgefahr vor dem Pflanzen 15 - 20 minütige Tauchbehandlung der Wurzeln und Blattherzen.

Aufwandmenge: 5,0 kg in 1000 l

Maximal 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr.

Besondere Hinweise

Es ist darauf zu achten, dass die Pflanzen nicht gebündelt getaucht werden, um Wirkungsverluste zu vermeiden. Die getauchten Pflanzen sind am selben Tag auszupflanzen.

Zur Vermeidung von evtl. Schäden bei Grünpflanzen durch die Tauchbehandlung ist eine höhere Luftfeuchtigkeit im Bestand erforderlich. Die behandelten Pflanzen sind deshalb nach dem Auspflanzen ca. 7 Tage lang je nach Witterungsverlauf mehrmals leicht zu beregnen.

Bei der Behandlung von Frigopflanzen ist darauf zu achten, dass es sich um sachgemäß angezogenes, gelagertes und nicht transportgeschädigtes Frigomaterial handelt.

Gegen **Phytophthora fragariae (Rote Wurzelfäule)** im Freiland bei Befallsgefahr Ende September mit Dreidüsegabel spritzen.

Aufwandmenge: 50,0 kg/ha in 5000 l Wasser/ha

Maximal 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit Freiland Erdbeere: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Erdbeere/Rote Wurzelfäule)

(NT112) Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

(NW608) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

ZIERPFLANZENBAU

• Zierpflanzen

Gegen **Phytophthora-Arten an Zierpflanzen** im Gewächshaus bei Infektionsgefahr gießen.

Maximal 6 Anwendungen im Abstand von 15 - 30 Tagen.

- Kulturen und Topfpflanzen (ab Gefäßgröße 9 - 12 cm): **1,0 kg in 200 l Wasser/100 m²**

- Stecklinge, Jungpflanzen und Topfpflanzen mit schwach durchwurzeltem Ballen: **0,5 kg in 200 l Wasser/100 m²**

Wartezeit: Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung (N).

Besondere Hinweise

Gießbehandlung nur bei feuchtem Substrat durchführen. Überdosierung ist zu vermeiden. Die auszubringende Wassermenge/m² sollte vor der Behandlung durch Auslitern überprüft werden.

GEMÜSEBAU

• Kopfsalat

Gegen **Falschen Mehltau (Bremia lactucae) an Kopfsalat** im Freiland **3,0 kg/ha** in 600 l Wasser/ha bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis spritzen. Maximal 3 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 10 - 12 Tagen.

Die erste Behandlung erfolgt nach dem Pflanzen der Erdtöpfe bzw. nach dem Anwachsen von pikierten Pflanzen.

Wartezeit Kopfsalat im Freiland: 14 Tage

(NW642) Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

• Endivien, Salate

Gegen **Falschen Mehltau** (*Bremia lactucae*) an **Endivien und Salaten**

a) **im Freiland 3,0 kg/ha** in 600 l Wasser/ha bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen.

Maximal 3 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 10 - 12 Tagen.

(NW642) Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

b) **unter Glas/Gewächshaus 3,0 kg/ha** in 1000 l Wasser/ha bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen.

Maximal 2 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 10 - 14 Tagen.

Wartezeit (Freiland und im Gewächshaus): 14 Tage

• Gurken

Gegen **Falschen Mehltau** (*Pseudoperonospora cubensis*) an **Gurken**

a) **im Freiland 3,0 kg/ha** in 600 l Wasser bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndienstinweis spritzen.

Maximal 4 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 7 - 10 Tagen.

(NW642) Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

b) unter Glas/Gewächshaus

Bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndienstinweis spritzen.

1. Spritzung: **3,0 kg/ha** in 600 l Wasser (bis 50 cm Bestandeshöhe)

2. Spritzung: **4,5 kg/ha** in 900 l Wasser (zwischen 50 und 125 cm Bestandeshöhe)

3. Spritzung: **6,0 kg/ha** in 1200 l Wasser (über 125 cm Bestandeshöhe)

Maximal 3 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 7 - 10 Tagen.

Wartezeit (Freiland und im Gewächshaus): 3 Tage

Genehmigungen nach § 18 a PflSchG (1998) bzw. erweiterte Zulassungen gem. Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Genehmigte Anwendungsgebiete

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte
Falsche Mehltaupilze (<i>Peronosporaceae</i>)	Echte Kamille
Falscher Mehltau (<i>Pseudoperonospora cubensis</i>)	Kürbis-Hybriden, Zucchini
Falsche Mehltaupilze (<i>Peronosporaceae</i>)	Frische Kräuter

GEMÜSEBAU

• Echte Kamille (Blatt- und Blütennutzung)

Gegen **Falsche Mehltaupilze an Echter Kamille** im Freiland zur Verwendung als teeähnliches Erzeugnis/als Arzneipflanze ab BBCH-Code 51 bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndienstinweis spritzen.

Aufwandmenge: 3 kg/ha in 300 bis 600 l Wasser/ha

Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10 bis 14 Tagen.

Wartezeit Echte Kamille: 7 Tage

(NW642) Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten.

Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

• Kürbis-Hybriden, Zucchini (mit genießbarer Schale)

Gegen **Falschen Mehltau an Kürbis-Hybriden** und **Zucchini** im Freiland bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen.

Aufwandmenge: 3 kg/ha in 600 l Wasser/ha

Maximal 4 Anwendungen im Abstand von 7 bis 10 Tagen.

Wartezeit Kürbis-Hybriden, Zucchini: 4 Tage

(NW642) Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten.

Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

• Frische Kräuter

Gegen **Falsche Mehltaupilze an frischen Kräutern** im Freiland zur Nutzung als frisches Kraut bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen.

Aufwandmenge: 3 kg/ha in 200 bis 800 l Wasser/ha

Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10 - 14 Tagen für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit frische Kräuter: 21 Tage

(NW642-1) Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Hinweis für genehmigte und erweiterte Anwendungen

In Abhängigkeit von Kultur, Sorte, Anbauverfahren und spezifischen Umweltbedingungen können Schäden an der zu behandelnden Kultur nicht

ausgeschlossen werden. Die Pflanzenverträglichkeit sollte daher unter den betriebspezifischen Bedingungen geprüft werden. Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem nach §18 PflSchG a.F. genehmigten bzw. gem. Art. 51 zugelassenen Anwendungsgebiet ist zu beachten, dass die Prüfung der Wirksamkeit des Mittels in diesem Anwendungsgebiet sowie die Prüfung möglicher Schäden an Kulturpflanzen grundsätzlich nicht Gegenstand des Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahrens der deutschen Zulassungsbehörde ist und daher nicht ausreichend getestet und geprüft ist. Mögliche Schäden aufgrund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen sind daher nicht auszuschließen und liegen **nicht** im Verantwortungsbereich des Herstellers, sondern ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit des Pflanzenschutzmittels ist daher vom Anwender vor der Ausbringung des Mittels unter den betriebspezifischen Bedingungen ausreichend zu prüfen.

Pflanzenverträglichkeit

Aliette WG zeichnet sich durch eine hohe Kulturverträglichkeit aus.

Nach bisherigen Erfahrungen ist Aliette WG in allen Hopfen- und Erdbeersorten sowie allen Gurkensorten voll verträglich.

Aliette WG ist nach unseren Erfahrungen bei folgenden durch Phytophthora-Arten gefährdeten Zierpflanzen und Ziergehölzen unter Beachtung der Aufwandmengen gut verträglich:

Anthurium scherzerianum (nur bei feuchtem Ballen gießen), Begonia spp., Cactaceae, Calceolaria-Hybriden, Dieffenbachia, Fuchsia-Hybriden, Gerbera jamesonii (Sortenunterschiede beachten, Vorsicht bei erdloser Kultur), Chrysanthemum-Indicum-Hybriden, Sinningia speciosa, Helichrysum spp., Kalanchoë spp., Marantaceae, Peperomia spp. (bei gut durchwurzeltem Ballen), Viola wittrockiana, Yucca. Bei Sinningia speciosa und Viola wittrockiana kann es nach mehrmaliger Anwendung von 0,5 % Aliette WG zu leichten Blühverzögerungen kommen.

Chamaecyparis- und Rhododendron-Arten haben sich bei einer Gießbehandlung mit **0,5 %** (500 g/100 l Wasser) bei 2 l Lösung/m² im Abstand von 15 - 30 Tagen (max. 6 Anwendungen) als verträglich erwiesen.

Hinweise auf unterschiedliche Verträglichkeit einzelner Sorten dieser aufgeführten Arten liegen uns nur vor, soweit sie erwähnt sind. Im Hinblick auf die Sortenvielfalt bei einigen Kulturen und die wechselnden Anzuchtbedingungen kann jedoch eine allgemein verbindliche Aussage hinsichtlich der Verträglichkeit von Aliette WG nicht gemacht werden. Wir empfehlen daher, vor der Behandlung einer ganzen Kultur, die Verträglichkeit an einigen Pflanzen zu überprüfen; dies gilt besonders für blühende Kulturen.

Anwendungstechnik

Herstellung der Spritzbrühe

Aliette WG kann direkt in den ca. 2/3 mit Wasser gefüllten Spritzbehälter gegeben werden. Nach dem Auffüllen des Behälters Rührwerk einschalten und laufen lassen.

Spritzgeräte regelmäßig auf Prüfstand testen lassen.

Reinigung

Nach der Anwendung Spritzgeräte und -leitungen sorgfältig mit Wasser spülen und Spülflüssigkeit auf vorher behandelter Fläche ausbringen.

Mischbarkeit

Die Mischung mit Blattdüngern sollte unterbleiben.

Für eventuelle negative Auswirkungen von Tankmischungen mit von uns nicht als mischbar eingestuften Produkten haften wir nicht.

Hinweise für den sicheren Umgang

Anwenderschutz

(SB001) Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

Nutzorganismen

(NB6641) Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

(NN160) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Aleochara bilineata (Kurzflügelkäfer) eingestuft.

(NN161) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Coccinella septempunctata (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.

(NN165) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Poecilus cupreus (Laufkäfer) eingestuft.

(NN170) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Chrysoperla carnea (Florfliege) eingestuft.

(NN183) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Encarsia formosa (Erzwespe) eingestuft.

(NN1842) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Aphidius rhopalosiphi (Brackwespe) eingestuft.

(NN333) Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art Phytoseiulus persimilis (Raubmilbe) eingestuft.

(NN334) Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art Typhlodromus pyri (Raubmilbe) eingestuft.

Wasserorganismen

(NW262) Das Mittel ist giftig für Algen.

Die im Zusammenhang mit den "Festgesetzten Anwendungsgebieten" aufgeführten "Festgesetzten Anwendungsbestimmungen" sowie die anwendungsbezogenen Anwendungsbestimmungen und Auflagen zum Gewässerschutz sind unbedingt einzuhalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen/Hinweise für den Arzt

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann das Auge weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung oder Rötung ist ein Augenarzt aufzusuchen.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen. Betroffenen warm und ruhig lagern.

Hinweise für den Arzt

Eine Magenspülung sollte nicht erforderlich sein. Jedoch wird empfohlen, Medizinalkohle und Natriumsulfat zu verabreichen, wenn eine größere

Menge aufgenommen wurde.
Ein spezifisches Antidot ist nicht bekannt. Symptomatische Behandlung.

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

GHS07 (Ausrufezeichen)

Signalwort: Achtung

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

Leere Behälter dürfen nicht wieder verwendet werden!

® ist eine registrierte Marke von Bayer

Hersteller: Bayer AG, D-51368 Leverkusen

Allgemeine Hinweise zur Nutzung der Daten

1. Unbedingt die auf der Packung aufgedruckte bzw. beigegebene Gebrauchsanleitung lesen und beachten. Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen über die Präparate und deren Anwendungsmöglichkeiten informieren.
Bei Einhaltung der Gebrauchsanleitung sind die Präparate für die empfohlenen Zwecke geeignet.
Wir gewährleisten, dass die Zusammensetzung der Produkte in den verschlossenen Originalpackungen den auf den Etiketten gemachten Angaben entspricht. Da Lagerhaltung und Anwendung eines Pflanzenschutzmittels jedoch außerhalb unseres Einflusses liegen, haften wir nicht für direkte oder indirekte Folgen aus unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Lagerung oder unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Anwendung der Produkte.
Eine Vielzahl von Faktoren sowohl örtlicher wie auch regionaler Natur, wie z.B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Pflanzensorten, Anwendungstermin, Applikationstechnik, Resistenzen, Mischungen mit anderen Produkten etc., können Einfluss auf die Wirkung des Produktes nehmen. Dies kann unter ungünstigen Bedingungen zur Folge haben, dass eine Veränderung in der Wirksamkeit des Produktes oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden kann. Für derartige Folgen können der Vertreiber oder Hersteller nicht haften.
2. Die Daten dürfen nicht verändert und an Dritte nur dann vollständig oder auszugsweise weitergegeben werden, wenn sie folgende Hinweise enthalten:
 - Bayer CropScience ist Eigentümerin der Daten
 - Stand der Daten
 - Vorbehalt gemäß Bedingung 1
3. Bei einer auszugsweisen Weitergabe übernimmt der Weitergebende die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Auszugs.

Internetausgabe, Stand: 13.12.2017